

Beglaubigte Abschrift

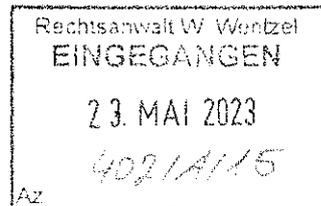


Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **8 S 466/17**
Amtsgericht Dresden, 109 C 1834/15

Verkündet am: 11.05.2023



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Wentzel**, Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden, Gz.: 402/A/15

wegen Forderung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2023 am 11.05.2023

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 14. 9. 2017, Az. 109 C 1834/15, abgeändert und die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

(abgekürzt gemäß §§ 313a, 540 ZPO)

I.

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten die Übergabe und Übereignung zweier Notebooks geltend, auf welche er bei ebay am 31.1.2015 geboten habe.

Der Beklagte stellte am 28.01.2015 (oder früher) bei eBay mit einer Artikelnummer - 181652076963 - (zumindest) zwei Notebooks MSI Notebook Apache GE70-2PCi587FD 43,9 cm, 17,3 Zoll int x 001759-SKU5, im Festpreisformat zum Sofort-Kauf ein, und zwar eines zum Festpreis von 13,98 € und eines zum Festpreis von 14,08 €. Durch Eingaben bestellte der Kläger am 28.01.2015 beide Geräte zum jeweils angebotenen Festpreis

Ein Notebook hatte die Transaktionsnummer 13074 88823 008. Der Kläger zahlte hierauf am 28.01.2015 mit dem Zahlungsdienst PayPal einen Betrag in Höhe von 13,98 € (vgl. Bestätigungsmail vom 28.01.2015,09:06:20 Uhr; Anlage K1 - Blatt 30 der Akte).

Ein anderes Notebook (mit derselben Artikelnummer 181652076963) hatte die Transaktions-

nummer 13074 93757 008. Der Kläger zahlte hierauf am 28.01.2015 mit dem Zahlungsdienst PayPal einen Betrag in Höhe von 14,08 € (vgl. Bestätigungsmail vom 28.01.2015, 09:30:24 Uhr; Anlage K2 - Blatt 31 der Akte).

Daraufhin erhielt der Kläger am selben Tag von ebay zu beiden Kaufvorgängen je eine Bestätigungsmail (Anlagen K1 und K2, Blatt 30 und 31 der Akte), mit welchen ihm u.a. mitgeteilt wurde:

„Vielen Dank für Ihren Kauf. Ihre Bestellung wird an (...) verschickt.

Bezahlt: EUR (..) mit PayPal.(...)“

Am selben Tag, den 28.1.2015, teilte der Beklagte dem Kläger zu beiden Kaufverträge (Anlage B3; Blatt 134 der Akte) mit

„(..)Wir bedauern sehr, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die von Ihnen bestellte Artikel (...) wegen Angebotsirrtum nicht geliefert werden kann. Aufgrund eines technischen Fehlers in der Software Angebotserstellung und Datenübertragung wurde der Artikel mit dem falschen Preis angeboten. Wir fechten den Kaufvertrag gemäß §§ 119, 120 BGB hiermit an. Ihre Bestellung mussten wir leider stornieren und rückabwickeln. Das Geld erhalten Sie selbstverständlich erstattet.(...)“

Die beiden Kaufpreise überwies der Beklagte an dem Kläger am selben Tag zurück.

Am 31.1.2015 zahlte der Kläger erneut mit Paypal Kaufpreise für zwei Notebooks des Beklagten. Die Notebooks sind die gleichen wie die vom 28.1.2015. Zudem sind die Transaktionsnummern dieselben wie die vom 28.1.2015. Daraufhin erhielt der Kläger am selben Tag, dem 31.01.2015, wiederum von ebay zu beiden Kaufvorgängen je eine Bestätigungsmail (Anlagen K3 und K 4 Blatt 32 ff und 40 ff der Akte), mit welchen ihm u.a. mitgeteilt wurde:

„Vielen Dank für Ihren Kauf. Ihre Bestellung wird an (...) verschickt.

Bezahlt: EUR (..) mit PayPal.(...)“

Am 31.1.2015 um 18:40:18 Uhr zahlte der Kläger zum Transaktionscode 97164710WM861162T mit dem Zahlungsdienst PayPal 14,08 € (Anlagenkonvolut K3; Blatt 36 der Akte). Um 18:41:48 Uhr erhielt der Kläger von ebay eine Bestätigungsmail (Anlagenkonvolut K3; Blatt 32 der Akte).

Zudem zahlte der Kläger um 18:54:00 Uhr zum Transaktionscode 1H027836L4102828 mit

dem Zahlungsdienst PayPal einen Betrag in Höhe von 15,88 € (Anlagenkonvolut K4; Blatt 43 der Akte). Um 18.54:45 Uhr erhielt der Kläger von ebay eine Bestätigungsmail (Anlagenkonvolut K4; Blatt 40 der Akte). Der Inhalt der Bestätigungsmails vom 31.1.2015 entspricht denen der Bestätigungsmails vom 28.1.2015.

Der Kläger trägt im wesentlichen vor, am 31.1.2015 habe er jeweils den Button „Sofort-Kaufen“ angeklickt und bestätigt und somit die beiden vom Beklagten eingestellte Notebooks gekauft. Der Beklagte habe den Kauf auch bestätigt. Der Beklagte trage daher für das Nichtzustandekommen von Kaufverträgen am 31.1.2015 die Darlegungs- und Beweislast.

Der Beklagte trägt im wesentlichen vor, am 31.1.2015 habe der Kläger weder ein Gebot auf eines der beiden Notebooks abgegeben, noch seien die beiden Notebooks von ihm am 31.1.2015 zum Verkauf bei eBay angeboten worden, noch habe er die beiden E-Mails, welche den Kauf bestätigen, generiert. Vielmehr würden die Bestätigung-E-Mails bei einer Zahlung über PayPal automatisch generiert. Es gäbe zu den beiden Transaktionsnummern jeweils nur einen Kaufvertrag; nämlich die beiden vom 28.1.2015. Jede Transaktionsnummer werde bei eBay nur einmal für einen Kaufvorgang vergeben. Dies belege, dass weitere Kaufverträge vom 31.1.2015 nicht existierten.

Das Amtsgericht Dresden hat der Klage stattgegeben und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die Behauptung des Beklagten, die jeweiligen Käufe bestätigen den E-Mails vom 31.1.2017 sein ohne seine Veranlassung an den Empfänger geschickt worden, sei unsubstantiiert. Darüber hinaus seien die beiden Kaufverträge bereits zuvor – durch Anklicken und Bestätigen des Button „Sofort-Kaufen“ rechtswirksam zustande gekommen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit welcher er seinen erstinstanzlichen Vortrag aufrechterhält. Der Kläger verteidigt das angegriffene Urteil.

Das Berufungsgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens gemäß Beweisbeschluss vom 16.9.2021 (Bl. 5 165 d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen vom 1.5.2022 (Bl. 627 ff der Akte) Bezug genommen.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat nach der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme nicht den Nachweis erbracht, dass der Beklagte am 31.1.2015 Festpreisangebote über die beiden streitgegenständlichen Notebooks auf der Plattform ebay eingestellt habe.

1.

Der Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass am 31.1.2015 zwei Kaufverträge durch Angebote des Beklagten und die Annahme dieser Angebote durch den Kläger zustande kamen, §§ 433, 145 ff BGB.

Diesen Nachweis hat der Kläger nach der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme nicht geführt.

Der zeitlich enge zeitliche Zusammenhang von Bezahlung und Bestätigung der Kaufe am 31.1.2015 könnte ein Indiz dafür sein, dass die Versendung der Kauf-Bestätigungen allein durch einen Zahlungseingang zu einer Transaktionsnummer ausgelöst wurden. Der Umstand, dass der Kläger zur Transaktionsnummer 1307488823008 einen anderen Betrag als am 28.01.2015 zahlte könnte ein Indiz dafür sein, dass zu dieser Transaktionsnummer am 31.01.2015 ein anderer Kaufpreis bei ebay eingestellt war.

Mit Schriftsatz vom 16.6.2020, eingegangen bei Gericht am 17.6.2020 legte der Beklagte eine E-Mail vom 12.06.2020 (Anlage B9; Blatt 477 der Akte) mit Absender Beschwerdemanagement eBay vor, in welcher der als Zeuge benannte Herr ausführte:

„(...) Es ist richtig, dass es pro Transaktion nur eine Transaktionsnummer gibt (...).“

Das Gericht hat keinen Zweifel, dass die E-Mail vom 12.06.2020 (Anlage B9; Blatt 477 der Akte) von der Plattform ebay stammt. Der Kläger stellt die Existenz eines Mitarbeiters bei ebay in Abrede.

Der gerichtliche Sachverständige konnte aufgrund von Änderungen der Software der Plattform ebay nicht mehr feststellen, ob am 31.1.2015 neue Festpreisangebote eingestellt waren oder nicht. Nach seinem Wissen ist jedoch durchaus möglich, einen auf der Plattform eBay erworbenen Artikel mehrfach zu bezahlen.

Gegen das Vorliegen von Angeboten am 31.1.2015 spricht der Umstand, dass die Transakti-

onsnummern nur einmalig vergeben werden und bereits am 28.1.2015 vergeben waren. Hätte der Beklagter am 31.1.2015 erneut Angebote bei eBay eingestellt, wären den behaupteten Kaufvorgängen vom 31.1.2015 neue Transaktionsnummern zugeordnet gewesen. Die Bestätigungs-mails vom 31.1.2015 können zudem allein durch erneute Zahlungen vom 31.1.2015 auf die Angebote vom 28.1.2015 generiert worden sein. Die Kaufvorgänge vom 28.1.2015 waren am selben Tag durch die wirksamen Anfechtungen hinfällig (§ 142 BGB)..

2.

Die Bestätigungs-mails vom 31.1.2015 führen nicht zu einer Änderung der Beweislast. Denn bei diesen Mitteilungen handelt es sich lediglich um die Pflichtmitteilungen des Unternehmers nach § 312 i Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB.

Rechtsgeschäftlich stellt die Bestätigung der Bestellung eine Wissens- und keine Willenserklärung dar und ist schon deshalb regelmäßig nicht als Annahmeerklärung anzusehen (vgl. Koch, in Erman, BGB, 16. Aufl. 2020 § 312 i Rn 16 mit Hinweis auf: BGHZ 195, 126, Rn 19; Hassemer MMR 2001, 635, 636) (BGH NJW 2013, 598, 599f; Hamburg NJW-RR 2004, 1568; AG Hamburg-Barmbek NJW-RR 2004, 1284; LG Essen MMR 2004, 49, 50).

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 711, 713, 543 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dresden, 17.05.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

